

Fellowship Internationales Museum
Ein Förderprogramm der Kulturstiftung des Bundes
mit Unterstützung des Goethe-Instituts

Fördergrundsätze für Folgeausstellungen (ab 2014)

1. Mit der Förderung von **Folgeausstellungen** soll die nachhaltige Wirkung des Programms ‚Fellowship Internationales Museum‘ erhöht und die Zusammenarbeit zwischen Museen und Fellows vertieft und intensiviert werden. Die Fellows sollen hier die Möglichkeit erhalten, sich mit einer eigenständigen Ausstellung öffentlich zu positionieren. **Ziel der Förderung von Folgeausstellungen** ist es, die öffentliche Sichtbarkeit für neue Herangehensweisen an Sammlungsbestände und Themen zu erhöhen und Debatten über die Chancen und Herausforderungen interkultureller Arbeit in den Museen anzuregen. Die Aussicht auf eine anschließende Ausstellungsförderung soll den Museen ein weiterer Anreiz sein, herausragende internationale Nachwuchskuratoren und -wissenschaftler zu engagieren und diese so zu qualifizieren, dass sie im Anschluss an ihr 18-monatiges Fellowship in verantwortlicher Position Ausstellungen für das Museum gestalten können.

2. **Gegenstand der Förderung** ist eine Ausstellung, die der im Rahmen des ‚Fellowship Internationales Museum‘ über 18 Monate an dem Museum beschäftigte Fellow selbstständig und eigenverantwortlich oder in gleichberechtigter Zusammenarbeit mit einem Kurator des Hauses kuratiert. Die Ausstellungsvorhaben sollen einen innovativen Beitrag zur Auseinandersetzung mit den Ausstellungs-, Forschungs- und/oder Sammlungsschwerpunkten des Museums erwarten lassen und von hoher künstlerischer und/oder kuratorischer Qualität sein. Aus dem Ausstellungsvorhaben muss weiterhin erkennbar sein, dass neue Herangehensweisen an Sammlungsbestände und/oder Ausstellungsformen erprobt werden, die in besonderer Weise die Sichtweise und Expertise des Fellows reflektieren. **Gefördert werden bis zu 10 Ausstellungen**, die Modellcharakter im Sinne der o.g. Ziele haben.

3. **Antragsberechtigt** sind *die* 20 am Programm ‚Fellowship Internationales Museum‘ teilnehmenden Museen, Sammlungen und/oder Ausstellungshäuser. Die Förderung der Kulturstiftung des Bundes für Folgeausstellungen ist bis auf die in den Fördergrundsätzen Fellowship Ziffer 8 genannten Ausnahmen ausgeschlossen, wenn das Beschäftigungsverhältnis mit dem Fellow vor Ablauf der 18 Monate beendet wurde.

Des Weiteren ist die Förderung der Kulturstiftung des Bundes in der Regel ausgeschlossen, wenn der Antragsteller für das zur Entscheidung anstehende Ausstellungsvorhaben bereits Förderung von dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien oder einer von diesem ständig geförderten Einrichtung erhält (z.B. Hauptstadtkulturfonds, Stiftung Kunstfonds, Deutscher Literaturfonds, Fonds Darstellende Künste, Fonds Soziokultur, Stiftung Preußischer Kulturbesitz u.a.).

4. Die **Fördersumme** der Kulturstiftung des Bundes pro bewilligtem Projekt beträgt **maximal 50.000 Euro**. Das Haus muss sich mit baren Eigenmitteln in Höhe von mindestens 10 % der Fördersumme

* Aus Gründen der Lesbarkeit wird hier und im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

sowie mit weiteren Eigenleistungen beteiligen. Darüber hinaus können Fördermittel von dritter Seite eingesetzt werden (unter Berücksichtigung der Einschränkung in Ziffer 3). Die Bereitstellung der baren Eigenmittel ist durch schriftliche Erklärung des Vertreters des Hauses nachzuweisen. Als Nachweis von Fördermitteln von dritter Seite muss ein rechtskräftiger Förderbescheid bzw. -vertrag oder die verbindliche Zusage eines weiteren Förderers vorgelegt werden. Die Ausstellung muss im Jahre 2015 realisiert, öffentlich präsentiert und als Projekt beendet werden. Der Förderzeitraum endet im Dezember 2015.

5. Die **Förderung** wird als Fehlbedarfsfinanzierung des Ausstellungsprojekts gewährt. Gefördert werden projektbezogene Sach- und Personalausgaben. Ein Anspruch auf die Förderung besteht nicht. Für Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel sowie für Nachweis und Prüfung der Verwendung, einen möglichen Rücktritt vom Fördervertrag und eine Rückforderung von Fördermitteln gelten die §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und die Vertragsbedingungen der Kulturstiftung des Bundes. Auszahlungen können erst nach Abschluss eines Fördervertrages erfolgen.

6. Für die **Förderanträge** sind die ab Winter 2013 auf der Website der Kulturstiftung des Bundes bereitgestellten Formulare zu verwenden. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die eine klar umrissene, vollständige Projektbeschreibung sowie einen nach Einnahmen- und Ausgaben gegliederten, sachlich zutreffenden und vollständigen Kosten- und Finanzierungsplan des Ausstellungsprojekts enthalten, aus dem sich die Eigenmittel sowie zugesagte oder in Aussicht gestellte Drittmittel sowie die beantragte Fördersumme ergeben.

7. Der **Einsendeschluss** wird Ende 2013 bekannt gegeben.

8. Über die Auswahl der geförderten Fellowships und der Folgeausstellungen entscheidet der Vorstand der Kulturstiftung des Bundes. Grundlage seiner Entscheidung ist die Bewertung durch eine unabhängige **Fachjury** (zur Besetzung der Jury siehe Fördergrundsätze Fellowship, Ziffer 13).